

## **Erläuterungen zur Änderung der EOV auf den 1. Januar 2011**

### **Artikel 36**

(Beiträge)

Artikel 27 Absatz 2 EOG bestimmt, dass die Beiträge nach der sinkenden Skala in gleicher Weise abgestuft werden wie die Beiträge der AHV. Die obere und die untere Grenze der sinkenden Skala und der einzelnen Stufen von Artikel 21 AHVV werden an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst, weshalb *Absatz 1*, welcher die Werte von Artikel 21 AHVV übernimmt, entsprechend geändert wird.

Die in *Absatz 1* und in der rechten Kolonne der sinkenden Skala von *Absatz 1* erwähnten Beitragssätze sowie die in *Absatz 2* erwähnten Mindest- und Höchstbeiträge entsprechen denjenigen gemäss der vom Bundesrat am 18. Juni 2010 verabschiedeten Änderung der EOV. Diese sieht eine befristete Anhebung des EO-Beitragssatzes von 0,3 auf 0,5 Prozent vor. Neben der in der EO-Beitragssatzerhöhung begründeten Erhöhung erfährt der EO-Mindestbeitrag keine weitere auf die Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung zurückzuführende Änderung.

### **Inkrafttreten**

Die Änderung der Verordnung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2015. Diese Befristung entspricht der vom Bundesrat am 18. Juni 2010 beschlossenen Änderung der EOV (vgl. Erläuterungen zu Art. 36).

Da nämlich einerseits der Bundesrat nach der Verabschiedung der Änderung der EOV vom 18. Juni 2010 über diese Verordnung beschliesst und sich die beiden Beschlüsse andererseits auf denselben Artikel beziehen, muss auch hier eine Befristung vorgesehen werden. Damit wird verhindert, dass die in der Änderung der EOV vom 18. Juni 2010 vorgesehene Befristung zufolge der Annahme der vorliegenden Verordnung nicht mehr berücksichtigt wird.